

subsidiärer Schutz zu gewähren, was jedoch aufgrund des Vorrangs der Flüchtlingseigenschaft gar nicht mehr zu prüfen sein dürfte.

Erfreulich ist die Betonung der Geltung der Istanbul-Konvention im EU-Recht, die damit indirekt auch diejenigen Mitgliedstaaten bindet, die diese bislang nicht ratifiziert haben (wie Bulgarien). Dies zeigt einmal mehr, wie wichtig es sein kann, dass die EU bestimmten internationalen Abkommen beitrifft.

Einen Schwachpunkt hat das Urteil dennoch: Der EuGH lässt keinen Zweifel daran, dass die Kriterien in Art. 10 Abs. 1 lit. d QRL kumulativ zu erfüllen sind, was das Merkmal der sozialen Gruppe stark einengt. Damit

widerspricht der Gerichtshof dem UNHCR, das stets eine alternative – und damit weitere – Anwendung der beiden Kriterien, respektive eine Ersetzung des «und» in Art. 10 Abs. 1 lit. d QRL durch ein «oder» empfohlen hatte.³

Für die Schweiz ist das EuGH-Urteil nicht bindend; da sie aber auch an die FK gebunden ist, hat es zumindest eine erhebliche Signalwirkung. Bislang hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) es abgelehnt, sich dazu zu äussern, ob Frauen eine soziale Gruppe darstellen können. Stattdessen wurde auf Art. 3 Abs. 2 AsylG (frauenspezifische Fluchtgründe) verwiesen, so zuletzt beim Urteil des BVGer zu afghanischen Frauen.⁴ Der Ansatz des EuGH erscheint in dieser Hinsicht viel klarer.

³ UNHCR, Comments on the European Commission's proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on minimum standards for the qualification and status of third country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection and the content of the protection granted (COM(2009)551, 21 October 2009), Ziffer 6.

⁴ BVGer, Urteil D-4386/2022 und D-4390/2022 vom 22. November 2023, E. 6.1.